

MARKTORDNUNG

gemäß § 293 Gewerbeordnung
für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung (§§ 286 ff. GewO) und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1. Marktplätze

Die Märkte werden vorrangig auf dem *Marktplatz, im Burghof, ~~und im Begrischpark~~ und im Zellpark* abgehalten.

Andere Marktplätze können bedarfsweise vom Bürgermeister zugewiesen werden.

§ 2. Zeit und Dauer der Märkte

1. Jahrmärkte:

Es können jährlich zwei Jahrmärkte abgehalten werden:
Augustinimarkt am 28. August
Leonhardimarkt am 06. November

Fällt einer dieser Termine auf einen Sonntag, so wird der Jahrmarkt am nächsten Werktag abgehalten.

Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Das Auspacken der Waren ist von 6 - 8 Uhr, das Abräumen bis 20 Uhr gestattet, nach Eintritt der Dunkelheit aber nur bei Verwendung vorschriftsmäßiger Sicherheitslampen.

2. Wochenmärkte:

An einem Werktag pro Woche kann ein Frischmarkt abgehalten werden.

Das Auspacken der Waren ist von 6 - 8 Uhr, das Abräumen bis 20 Uhr gestattet, nach Eintritt der Dunkelheit aber nur bei Verwendung vorschriftsmäßiger Sicherheitslampen.

3. Weihnachtsmärkte und Neujahrsmärkte (Silvestermärkte):

a) Weihnachtsmärkte:

Weihnachtsmärkte dürfen ab November nach schriftlicher Zustimmung durch den Bürgermeister bis einschließlich Stephanitag (26.12.) abgehalten werden.

b) Neujahrs/Silvestermärkte:

Silvester- bzw. Neujahrsmärkte dürfen vom 30.12. bis zum 02.01. abgehalten werden.

Der Verkauf, einschließlich der erforderlichen Zeit für die Vor- und Nachbereitung dafür, ist von 6 - 23 Uhr gestattet.

Für den Silvestermarkt (31.12 ~~7~~.auf 1.1) wird keine Sperrzeit festgelegt.

§ 3. Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

Nahrungs- und Genußmittel ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden **Ausnahmen**: Waffen, (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel; Arzneimittel, chirurgische Instrumente, Verbandsmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke.

§ 4. Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgend einer Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad oder Ungrad udgl.) verboten.

§ 5. Marktbezieher und Marktbesucher

1. Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen lt. § 3 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
2. Personen von unsauberem oder ekelerregendem Aussehen, sowie Betrunkene, sind auf dem Markte nicht zu dulden.
3. Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnung unbedingt zu befolgen sind, entsprechend zu verhalten.
4. Das Befahren des Marktgebietes mit Motorfahrzeugen aller Art ist ausnahmslos verboten.

§ 6. Standplätze

1. Die Standplätze werden von der Gemeinde durch die Marktaufsichtsorgane nach ihrem Ermessen und nach Maßgabe des verfügbaren Raumes zugewiesen, wobei nach Möglichkeit die Verkäufer gleichartiger Waren auf demselben Teil des Marktplatzes untergebracht werden sollen.
2. Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung **eines** Standplatzes. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten.
3. Die Marktbezieher haben sich die Verkaufsstände nach Weisung der Marktaufsichtsorgane selbst zu errichten und mit ihrem Namen, ihrer Adresse und der Bezeichnung des Gewerbes (§ 63 ff. GewO 1973) zu versehen.

4. Regelmäßiges Erscheinen auf dem Markte gibt keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
5. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktaufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
6. Die Mindesthöhe der Standbedeckung (Dächer) oder Schirme muß 2,20 m betragen; sie dürfen nicht weiter als einen halben Meter über den vorderen Rand des Standes hinausragen.
7. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfall bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt, leere oder volle Kisten und dgl. aufgestellt werden.

§ 7. Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 8. Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 7) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Auslegung der Waren

Vor Beginn des Verkaufes, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Aufsichtsorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.

§ 10. Verbot des Wiederverkaufes

Auf dem Markte gekaufte Waren dürfen nicht an demselben Tage auf dem Markte weiterverkauft werden.

§ 11. Warenbehandlung

1. Die auf dem Markte feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten. Eine diesbezügliche Aufschrift ist an den betreffenden Verkaufsständen gut sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.
2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Boden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen überhaupt (auch in der kühlen Jahreszeiten) nicht frei liegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl.) zu schützen.

3. Unverkauft gebliebenes frisches Fleisch und ebensolche Fleischwaren (Würste u.ä.) sowie frisch geschlachtete Fische sind, soweit sie für einen späteren Verkauf auf Märkten bestimmt sind, in der Zwischenzeit in Kühlschränken oder Kühlräumen aufzubewahren.
4. Alle durch den Betrieb eines Marktstandes anfallende Abfälle sind in fest verschlossenen und geruchsdichten Behältnissen aufzubewahren und nach Ende der Verkaufszeit durch den Marktbezieher fachgerecht zu entsorgen.
5. Verkaufstische, Marktstände, Geräte und Geschirre sind ständig sauber zu halten. Sie sind nach Abschluß der Verkaufszeit einer gründlichen Säuberung mit Wasser und Reinigungsmitteln zu unterziehen.

§ 12. Reinlichkeit im allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand grenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter für die Marktbesucher sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 13. Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Auf die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes sowie auf die 1. Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz wird hingewiesen.

§ 14. Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren im Sinne des § 292 Abs. 2 GewO werden durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt.

§ 15. Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden gemäß § 368 Zi. 13 der GewO bestraft.

§ 16. Verweisung vom Markte

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markte verwiesen werden.
2. Nach erfolgloser Abmahnung können ferner Personen vom Markte verwiesen werden, welche ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Anbots zu erwecken (unlauterer Wettbewerb).
3. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen.

§ 17. Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche die bisher geltende Jahrmarktordnung vom 27. März 2003 außer Kraft gesetzt wird, - tritt mit 07.05.2005 in Kraft.

Perchtoldsdorf, am 21.04.2005~~14.12.2000~~

Der Bürgermeister:

~~Dr. Jürgen Heiduschka~~Martin Schuster

Angeschlagen am: 22.04.2005~~18.12.2000~~

Abgenommen am: 06.05.2005~~2.01.2001~~